

Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 22.10.1992 (Abl. Anhalt 1993 Bd 1, S. 3; Abl. EKD 1993 S. 256).

Aufgrund der Ordnung der Vokation vom 22.10.1992 hat der Landeskirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. ¹Lehrer/Lehrerinnen, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß eine Vokation erhalten haben, können die Anerkennung dieser Vokation durch die Evangelische Landeskirche Anhalts beantragen. ²Eine Kopie der Vokationsurkunde und Nachweise über die Tätigkeit im Religionsunterricht sind beizufügen.
2. Lehrer/Lehrerinnen, die im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend den dort gültigen Regelungen bereits evangelischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne daß eine kirchliche Vokation erfolgt ist, können die Vokation beim Landeskirchenrat gemäß Ziff. 4 der Vokationsordnung beantragen.

3. Zu Ziff. 3 (2)

¹Ziff. 3. (2) der Vokationsordnung wird nur angewendet für Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeiten oder in Kirchengemeinschaft mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts stehen.

²Über die Erteilung einer vorläufigen Zustimmung oder Vokation gemäß Ziff. 3 (2) der Vokationsordnung entscheidet der Landeskirchenrat aufgrund eines Antrages gemäß Ziff. 4 (1) Vokationsordnung, dem eine Stellungnahme der Leitung derjenigen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beigefügt ist, der Lehrer/die Lehrerin angehört. ³Die Stellungnahme muß auch die Erklärung enthalten, daß gegen die Ziff. 3 (2) der Vokationsordnung erwartete Erklärung kein Widerspruch erhoben wird [sic]. ⁴Die in der Vokationsordnung Ziff. 3 (2) Satz 1 für die Erteilung der vorläufigen Zustimmung und Vokation genannten Voraussetzungen sind generell erfüllt durch Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht; in diesen Fällen wird eine schriftliche Erklärung nicht erwartet. ⁵Widerruft die kirchliche Gemeinschaft ihre Zustimmung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts durch den Lehrer/die Lehrerin, so setzt sie den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts hiervon in Kenntnis. ⁶Dasselbe gilt, wenn der Lehrer/die Lehrerin aus der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft austritt.

4. Zu Ziff. 4

4.1. ¹Anträge auf vorläufige Zustimmung gemäß Ziff. 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) und auf Vokation gemäß Ziff. 2 Abs. 2 Vokationsordnung können bereits vor Abschluß der Prüfung gestellt werden. ²Vorläufige Bescheide sind möglich und gelten vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Prüfung.

4.2. ¹Über die vorläufige Zustimmung gemäß Ziff. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 4 Absätze 1, 3 und 4 Vokationsordnung wird innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages entschieden, jedoch nicht vor Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch den Antragsteller/die Antragstellerin. ²Dazu können Voten der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder anderer kirchlicher Stellen eingeholt werden. ³Der Antragsteller/die Antragstellerin sind über die Anforderung eines Votums und über das Ergebnis zu unterrichten.

4.3. ¹Die Teilnahme an einer Vokationstagung ist in der Regel Voraussetzung für die Erteilung der Vokation.

²Sie dient der Kontaktaufnahme des Lehrers/der Lehrerin mit der Kirche im Sinne der Ordnung, der Reflexion erster Erfahrungen im Religionsunterricht und der Vorbereitung der Vokation. ³Diese Tagung kann nach Erteilung der vorläufigen Zustimmung und mindestens einjähriger Praxis im Religionsunterricht besucht werden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Dezernent des Landeskirchenrates.

4.4. ¹Nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung beantragt der Lehrer/die Lehrerin beim Landeskirchenrat die Vokation. ²Dem Antrag zur Vokation ist ein Nachweis über die zweite Staatsprüfung sowie die vorläufige Zustimmung beizufügen.

4.5. ¹Die Vokation wird durch die Aushändigung der Urkunde ausgesprochen. ²Dies kann in einem Gottesdienst geschehen und soll durch eine/einen vom Landeskirchenrat Beauftragte/n erfolgen.

5. Zu Ziff. 5

¹Über Einsprüche gegen einen Bescheid gemäß Ziff. 5 (3) der Vokationsordnung entscheidet der Landeskirchenausschuß nach Anhörung eines vom Landeskirchenausschuß gebildeten Ausschusses. ²Dieser Ausschuß besteht mindestens zur Hälfte aus vozierten Lehrern. ³Die Entscheidung des Landeskirchenausschusses ist endgültig.

6. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 11. 1992 in Kraft.